

Empfehlungen zur Evaluation von Juniorprofessuren in der Sportwissenschaft



Der Vorstand der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) hat ausgehend von einem Beschluss des dvs-Hauptausschusses 2002 und Anregungen der dvs-Kommission „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ einen ad-hoc-Ausschuss „Juniorprofessur“¹ eingesetzt, der Empfehlungen zu Kriterien und Inhalten der Evaluation von Juniorprofessuren in der Sportwissenschaft erarbeitet hat, die vom Vorstand der dvs am 27.01.2005 beschlossen wurden.

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat im Februar 2002 das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (5. HRGÄndG) beschlossen, das die Juniorprofessur als neuen Qualifizierungsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs ausweist. Eine Reihe von Bundesländern hat die Juniorprofessur bereits in ihren Landeshochschulgesetzen verankert², die anderen dürften noch folgen.

Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen werden zunächst für drei Jahre berufen. Das Dienstverhältnis kann im dritten Jahr um drei weitere Jahre verlängert werden, wenn sich der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin bewährt hat. Dies wird durch eine Evaluation überprüft, bei der i.d.R. auch externe Gutachten zu den Leistungen des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin eingeholt werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Durchführung der Evaluation sind den jeweiligen Landeshochschulgesetzen zu entnehmen.

Die Bestimmungen zur Durchführung der Evaluation sind in der Regel recht allgemein gehalten. Um einen einheitlichen Standard im Fach Sportwissenschaft zu gewährleisten, werden nachfolgend aus fachspezifischer Sicht Kriterien benannt, die im Rahmen der Evaluation von Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen in der Sportwissenschaft Beachtung finden sollten. Aufgrund des jeweiligen Landesgesetzes oder standortspezifischer Maßgaben und Komponenten kann es sinnvoll sein, die vorgeschlagenen Kriterien zu erweitern oder einzugrenzen. Die universitäre Instanz (z. B. Fakultät, Institut), die für die Evaluation des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin zuständig ist, soll dem/der Betroffenen vor Aufnahme der Tätigkeit als Juniorprofessor bzw. Juniorprofessorin verbindlich mitteilen, welche Kriterien der Evaluation zugrunde gelegt werden; ggf. sind die Evaluationskriterien zwischen den beiden Seiten verbindlich zu vereinbaren. Dadurch erhält der zukünftige Juniorprofessor bzw. die zukünftige Juniorprofessorin den erforderlichen Vertrauensschutz.

Die Kriterien gliedern sich in die drei Untergruppen Forschungsleistungen, Lehrleistungen und Sonstige Leistungen.

Forschungsleistungen

Als Kriterien zur Bewertung der Forschungsleistungen eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Nutzung und Weiterentwicklung vorheriger Forschungen (z.B. Dissertation);
- Breite und Tiefe der bearbeiteten Fragestellungen
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes;
- Qualität, Anzahl und Typ der Veröffentlichungen (Bewertung nach den Standards der betreffenden sportwissenschaftlichen Teildisziplin);
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Förderinstitution);
- Befähigung und Bereitschaft zur interdisziplinären Forschung;

1 Mitglieder des ad-hoc-Ausschusses „Juniorprofessur“ waren: Prof. Dr. Klaus Zieschang (Bayreuth; Vorsitz), Frederik Borkenhagen (Hamburg), Prof. Dr. Monika Fikus (Bremen), Dr. Daniel Memmert (Heidelberg), Dr. Siegfried Nagel (Tübingen), Prof. Dr. Markus Raab (Flensburg), Prof. Dr. Josef Wiemeyer (Darmstadt) und Prof. Dr. Petra Wolters (Vechta).

2 Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2004 entschieden, dass das 5. HRGÄndG verfassungswidrig ist. Es folgte damit dem Einspruch einiger Bundesländer. Gleichwohl wird die Juniorprofessur als Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs erhalten bleiben, jedoch nicht als alleiniger Weg, wie im Gesetz ursprünglich vorgesehen.

- Befähigung zur Leitung von Forschungsgruppen;
- National und internationale Kooperationen mit universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit Partnern in Sport, Kultur, Wirtschaft;
- Internationale Orientierung der Forschungsarbeit.

Lehrleistungen

Als Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Beteiligung an und Durchführung von Lehrveranstaltungen in sportwissenschaftlichen Studiengängen;
- Durchführung unterschiedlicher Typen von Lehrveranstaltungen;
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden;
- Lehrevaluation (u.a. durch Studierende);
- Teilnahme an der hochschuldidaktischen Weiterbildung;
- Entwicklung des eigenen Lehrspektrums unter Bezug auf die Breite der sportwissenschaftlichen Teildisziplin;
- Betreuung von Qualifikationsarbeiten sowie Beteiligung an Prüfungen;
- Internationaler Bezug des Lehrangebots.

Sonstige Leistungen

Als Kriterien für die Bewertung der „Sonstigen Leistungen“ eines Juniorprofessors bzw. einer Juniorprofessorin in der Sportwissenschaft können herangezogen werden:

- Beteiligung an der Gremienarbeit des Instituts bzw. der Fakultät;
- Übernahme von Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung oder in Wissenschafts- bzw. Standesorganisationen;
- Vertretung des eigenen Forschungsbereiches innerhalb und außerhalb der Universität;
- Tätigkeit als Gutachter/in;
- Auszeichnungen und Preise;
- Mitwirkung bei der Organisation von Workshops, Tagungen, Kongressen.

Schlussbemerkung

Die für die Evaluation Verantwortlichen sollten davon ausgehen, dass Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen zur eigenständigen Forschung befähigt sind, sie ihren Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten vermögen, sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und ihren Arbeitsbereich nach außen selbstständig vertreten können. Aufgrund ihrer besonderen Stellung ist von ihnen ein sehr hohes Engagement in der Forschung zu erwarten; in der Lehre und den „Sonstigen Leistungen“ dürfte ihr Engagement nicht den Umfang erreichen können, das von Professoren bzw. Professorinnen in unbefristeter Position üblicherweise erfüllt wird.